

Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung zur Ernährungstherapie

(Die Zuweisung ist budgetneutral)

Eine ernährungstherapeutische Beratung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V durch einen qualifizierten Ernährungsberater ist notwendig.

Vorname, Name des Patienten: _____

Geboren am: _____

Krankenversicherung/
Versichertennummer: _____

Diagnose/Verdachtsdiagnose:

Ist ein abschließender Therapiebericht erwünscht?

- Ja Telefonisch schriftlich
- Nein

Datum _____ Stempel und Unterschrift des Arzt/Ärztin _____

Vorgehensweise bei gesetzlich Versicherten:

Der Arzt

1. Hält eine therapeutische Ernährungsberatung seines Patienten für notwendig und bescheinigt dies mit der Ausgabe der Diagnose
2. Gibt diese Notwendigkeitsbescheinigung seinem Patienten mit und legt Befunde und aktuelle Laborwerte bei.

Der Patient

1. Nimmt Kontakt mit seiner Krankenkasse auf, um sich nach den Bezuschussungsbedingungen zu erkundigen
2. Nimmt Kontakt zu einer von Krankenkassen anerkannten Ernährungstherapeuten auf
3. Lässt dem Ernährungstherapeuten spätestens zum Erstgespräch die Notwendigkeitsbescheinigung zukommen.

4. Wird von der Krankenkasse aufgefordert einen Kostenvorschlag des Ernährungstherapeuten vorzulegen
5. Sendet die Notwendigkeitsbescheinigung und den Kostenvorschlag an die Krankenkasse und wartet auf deren Rückmeldung (Bewilligungsbescheid).
6. Nimmt die Ernährungstherapie in Anspruch und zahlt die Rechnung des Ernährungstherapeuten.
7. Legt der Krankenkasse zur Kostenbezuschussung die bereits beglichene Rechnung und eine Teilnahmebescheinigung vor.
8. Der bezuschusste Anteil wird dann von der Krankenkasse bezuschusst.

Vorgehensweise bei privat Versicherten:

Der privat Versicherte sollte im Vorfeld unter Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Krankenkasse anfragen. Eine Kostenbezuschussung ist eine Einzelfallentscheidung bzw. vom abgeschlossenen Vertrag abhängig.